

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Mai 2003

Nr. 2003/931

Änderung der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen vom 18. Dezember 1995

1. Ausgangslage

Der Bundesrat setzte am 1. Oktober 2002 das Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (AwG, SR 143.1) in Kraft und erliess gleichzeitig die dazugehörige Verordnung (VAwG, SR 143.11). Die Bundesgesetzgebung beinhaltet eine hohe Normendichte. Dies führt dazu, dass der Kanton nur wenige Ausführungsbestimmungen in Form einer kantonalen Ausweisverordnung erlassen muss. Das Departement des Innern wird dem Regierungsrat die entsprechende Botschaft und Entwurf zur Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung) zur Beratung und Beschlussfassung unterbreiten. Gemäss Artikel 4 Absatz 1 AwG bezeichnet der Kanton die ausstellenden Behörden. In § 4 des Beschlussentwurfes wird dafür das kantonale Passbüro bestimmt. In den Zuständigkeitsbereich des Passbüros als ausstellende Behörde fällt auch der Erlass von Verweigerungs- und Entzugsverfügungen. In der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen (BGS 122.218) vom 18. Dezember 1995 kann die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Ausländerfragen namens des Departements des Innern zwar Verfügungen betreffend Wegweisung und Ausweisung sowie Verweigerung und Widerruf fremdenpolizeilicher Bewilligungen unterzeichnen; hingegen fehlt jeglicher Hinweis der Unterschriftsberechtigung hinsichtlich von Verfügungen betreffend Verweigerung und Entzug von Schweizer Ausweise für Schweizer Staatsangehörige.

2. Erwägungen

Aufgrund der fehlenden Unterschriftsberechtigung der Leiterin oder des Leiters der Abteilung Ausländerfragen betreffend Verfügungen i.S. Entzug oder Verweigerung von Ausweisen für Schweizer Staatsangehörige in der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen (BGS 122.218) vom 18. Dezember 1995 ist es ihnen somit verwehrt, namens des Departements des Innern solche Verfügungen zu unterzeichnen. Das Departement des Innern besteht aus Ämtern und seinen Abteilungen. Eine Abteilung davon ist die Abteilung Ausländerfragen/Asylbüro/Passbüro (AfA). Der Leiterin oder dem Leiter obliegen sämtliche Aufgaben dieser Abteilung, welche ihrerseits organisatorisch dem Amt für öffentliche Sicherheit untersteht. Es ist somit naheliegend, dass die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter für Ausländerfragen/Asylbüro/Passbüro nicht nur auf dem Gebiete des Ausländerrechts namens des Departements des Innern unterschiftsberechtigt ist, sondern auch auf dem Gebiete der Ausweise (Identitätskarte und Pass). Der Regierungsrat kann gestützt auf § 14 und § 17 Absatz 3 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (BGS 122.111) vom 7. Februar 1999 durch

Verordnung Staatsbedienstete ermächtigen, Verfügungen namens eines Departements zu unterzeichnen. Aus diesen Gründen rechtfertigt es sich somit, der Leiterin oder dem Leiter des Abteilung Ausländerfragen auch auf dem Gebiete der Ausweise die Befugnis zu erteilen, namens des Departements des Innern Verfügungen betreffend Entzug oder Verweigerung von Ausweisen zu unterzeichnen.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen vom 18. Dezember 1995

RRB vom 20. Mai 2003

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 81 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 14 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999²⁾

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen vom 18. Dezember 1995³⁾ wird wie folgt geändert:

III. Unterschriftsberechtigung in einzelnen Departementen

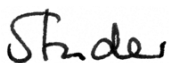
B. Geschäftskreis des Departements des Innern

Der Abschnitt "Vom Leiter oder von der Leiterin der Abteilung Ausländerfragen" wird um folgenden Absatz ergänzt:

Verfügungen betreffend Verweigerung und Entzug von Ausweisen für Schweizer Staatsangehörige.

II.

Diese Änderungen treten nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Verteiler RRB

Departement des Innern, Amt für öffentliche Sicherheit – Reg. KK0306

Abt. Ausländerfragen

Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)

GS

BGS

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 122.11.

³⁾ GS 93, 734 (BGS 122.218)

Parlamentsdienste

Veto Nr. 9 Ablauf der Einspruchsfrist: 24. Juli 2003.